

A 9 K 2581/21



Eingegangen

Offen
& Co.

06. OKT. 2023

BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn, Az: [REDACTED]/23 C

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]475

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 9. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 27. September 2023 am 04. Oktober 2023

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.08.2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), durch den sein Antrag auf die Gewährung internationalen Schutzes im Rahmen eines „Dublin-Verfahrens“ als unzulässig abgelehnt und seine Überstellung nach Rumänien angeordnet wurde.

Der am [REDACTED] 1972 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am [REDACTED] 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 09.06.2021 einen Asylantrag.

Im Rahmen des Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats am 13.07.2021 in Heidelberg führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er Syrien am [REDACTED] 2020 in Richtung Türkei verlassen habe. Er sei dann über Bulgarien, Rumänien und Serbien nach Deutschland gekommen. Er sei nicht lang in Rumänien gewesen, da er nach Serbien zurückgeschickt worden sei, er sei dann letztendlich in einem LKW versteckt nach Deutschland gekommen. Bei seiner Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am 28.07.2021 in Freiburg im Breisgau führte der Kläger im Wesentlichen aus, er sei nur einen Tag in Rumänien gewesen. Ihm seien dort Fingerabdrücke abgenommen worden. In Rumänien habe er ein Papier unterschrieben, wisse aber nicht genau, was das gewesen sei. Am nächsten Tag habe man ihn freigelassen und zurückgeschickt. Er habe seit 2016 nach einer Bombardierung Probleme mit dem Ohr. Außerdem habe er Rückenschmerzen, die auch ins Bein ausstrahlten. Für seinen Rücken habe er immer wieder Schmerztabletten und Spritzen bekommen. Der Kläger legte ein ärztliches Attest vom [REDACTED] 2021 vor (chronische Lumbischialgie, Ganglion im rechten Handgelenk)

Eine EURODAC-Abfrage ergab für den Kläger einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 und rumänischer Kennung ([REDACTED]) vom 29.05.2021. Aufgrund dieses EURODAC-Treffers stellte die Bundesrepublik Deutschland am 29.07.2021 ein Wiederaufnahmegesuch nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) gegenüber Rumänien. Unter dem 11.08.2021 teilten die rumänischen Behörden

mit, dass das Wiederaufnahmegesuch nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin-III-VO angenommen werde. Der Antragsteller sei am 31.05.2021 verschwunden. Infolge dessen sei sein Asylverfahren am 09.07.2021 eingestellt worden.

Mit Bescheid vom 17.08.2021 (dem Kläger am 02.09.2021 zugestellt) lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziff. 2) und ordnete die Abschiebung nach Rumänien an (Ziff. 3). Das Einreise und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 9 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4). Begründet wurde dies maßgeblich damit, dass der Asylantrag des Klägers gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) unzulässig sei, da Rumänien aufgrund des dort bereits gestellten, aber als zurückgenommen behandelten Asylantrags gem. Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei und das Wiederaufnahmegesuch angenommen habe. Systemische Mängel des rumänischen Asylsystems oder der Aufnahmebedingungen seien nicht festzustellen (wird ausgeführt).

Der Kläger hat am 07.09.2021 Klage erhoben und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt (Az. A 2 K 2582/21). Vorgelegt wurde ein weiteres fachärztliches Attest (Refluxerkrankung bei Kardialinsuffizienz; v.a. Autoimmungastritis).

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 19.11.2021 unter Hinweis auf die mögliche Vulnerabilität des Klägers im rumänischen Asylsystem die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Der Kläger beantragt – schriftsätzlich –,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.08.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt – schriftsätzlich –,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 15.06.2023 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2023 zu seinen Klagegründen angehört worden. Wegen seiner Angaben wird auf die Notizen des Einzelrichters verwiesen, die der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung beigelegt sind.

Dem Gericht liegen die Verwaltungsakten des Bundesamts vor, auf welche ebenso wie auf die Gerichtsakten - auch des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz - wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte nach dem Beschluss der Kammer durch den Einzelrichter entschieden werden, § 76 Abs. 1 AsylG.

Über die Klage konnte verhandelt und entschieden werden, ohne dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vertreten war, da das Bundesamt in der ordnungsgemäß erfolgten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 17.08.2021 ist in dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Es kann im Ergebnis offenbleiben, ob Rumänien nach allgemeinen Regeln für den Asylantrag des Klägers zuständig war bzw. ist.

Die Zuständigkeit der Beklagten ergibt sich jedenfalls aus Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO. Nach dieser Vorschrift ist eine Überstellung des Asylsuchenden ausgeschlossen, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische

Schwachstellen aufweisen, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) mit sich bringen. Kann auch keine Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat erfolgen, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat selbst, hier die Beklagte, der zuständige Mitgliedstaat.

Nach dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 -, juris) gilt jedoch zwischen den Mitgliedstaaten die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der GRCh entspricht. Allerdings ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 a.a.O.). An die Feststellung systemischer Mängel sind aber hohe Anforderungen zu stellen; die Vermutung ist nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelmäßig so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 - 10 B 6.14 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 2014 - A 11 S 1721/13 -, juris). Dafür muss in Hinblick auf systemische Schwachstellen eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit überwunden werden, die nach der Rechtsprechung des EuGH „von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in

einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.“ (EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 –, juris, Rn. 39 und Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. –, juris, Rn. 89 ff.; entsprechend zu Bulgarien VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2019 – A 4 S 1329/19 –, juris, Rn. 4 ff.). Ausdrücklich betont der EuGH, dass diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit allein durch große Armut oder starke Verschlechterungen der Lebensverhältnisse grundsätzlich nicht erreicht werde. Irrelevant sei deshalb grundsätzlich auch der Umstand, dass ein Flüchtling nicht auf familiäre Solidarität zurückgreifen kann, oder bei Anerkannten, wenn Integrationsprogramme mangelhaft sind. Grundsätzlich irrelevant sei bei gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sogar, wenn überhaupt keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestünden, soweit dies für Inländer ebenso gelte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2019, a.a.O.).

In Anwendung dieses strengen Maßstabs war nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln jedenfalls vor dem Ukraine-Konflikt grds. nicht davon auszugehen, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Rumänien systemischen Mängeln unterliegen, die im Falle von Dublin-Rückkehrern mit einem in Rumänien noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen (so im Ergebnis auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 25. Juni 2018 – 20 ZB 18.50032 –, juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 12. September 2017 – A 1 K 10625/17 –, juris; VG Ansbach, Beschluss vom 16. April 2019 – AN 17 S 19.50331 –, juris; VG Lüneburg, Urteil vom 13. März 2019 – 8 B 51/19 –, juris; VG Aachen, Beschluss vom 21. September 2018 – 6 L 1144/18.A –, juris; VG Bayreuth, Beschluss vom 14. November 2017 – B 6 S 17.50926 –, juris; s.a. zuletzt VG Sigmaringen, Urteil vom 23. April 2021 - A 3 K 384/18 –, n.v.). Trotz der schwierigen Lebensbedingungen, denen Asylantragsteller und Menschen mit internationalem Schutzstatus in Rumänien ausgesetzt waren und immer noch sind, herrschten dort jedenfalls vor dem Ukraine-Konflikt im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Missstände im Sinne genereller Funktionsbeeinträchtigungen, die die Annahme rechtfertigten, dass alle Personen, die aus dem Ausland nach Rumänien zurückkehren und deren Asylverfahren in Rumänien noch nicht abgeschlossen wurde, in rechtserheblicher Weise Gefahr laufen, in Rumänien der rechtlich beachtlichen Gefahr einer gegen Art. 4 der Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Es kann dahinstehen, ob sich dies – infolge des mit dem Ukraine-Konflikts verbundenen Zustroms zahlreicher geflüchteter Ukrainer – inzwischen geändert hat (gegen systemische Schwachstellen der wohl überwiegende Teil der Rechtsprechung, s. inzwischen OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. August 2022 – 11 A 861/20.A –, juris; ferner etwa VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.07.2022 – 22 L 1280/22.A –, juris; VG Trier, Beschluss vom 05. Mai 2022 – 7 L 1089/22.TR –, juris; VG Minden, Beschluss vom 12. Mai 2022 – 12 L 286/22.A –, juris; VG Leipzig, Beschluss vom 28. April 2022 – 7 L 209/22.A –, juris; VG Arnberg, Beschluss vom 06. April 2022 – 4 L 260/22.A –, juris).

Denn bei dem Kläger kommt im Einzelfall hinzu, dass er von Rumänien nach der Antwort auf das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamts nach Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin-III-VO – das heißt als Asylantragsteller mit abgeschlossenem Asylverfahren – behandelt werden wird.

Der legale Status eines Rückkehrers im Dublin-Verfahren hängt vom Stand seines Asylverfahrens in Rumänien ab. Hat der Rückkehrer noch keinen Asylantrag gestellt (Art. 18 Abs. 1 lit. a.) Dublin-III-VO), wird er als illegaler Fremder in Gewahrsam genommen, kann jedoch jederzeit einen Antrag stellen und wird dann sofort entlassen und als Erstantragsteller behandelt. Wurde in Rumänien zuvor ein Asylverfahren eröffnet, das noch läuft, und wird der Ausländer auf dieser Grundlage zurücküberstellt (Art. 18 Abs. 1 lit. b.) Dublin-III-VO), wird dieses fortgesetzt. Wurde ein Asylverfahren eröffnet und in der Folge beendet, weil sich der Antragsteller abgesetzt hat, und wird der Ausländer auf dieser Grundlage zurücküberstellt (Art. 18 Abs. 1 lit. c.) Dublin-III-VO), wird der Rückkehrer als illegaler Fremder für längstens 18 Monate in Gewahrsam genommen. Er kann einen Folgeantrag stellen. Dieser hat aufschiebende Wirkung auf eine Außerlandesbringung, ebenso wie eine Beschwerde gegen Nichtzulassung des Folgeantrags. Für die Zulassung des Folgeantrags müssen aber neue Beweise vorgelegt werden. Soweit Asylsuchende das Land vor der Anhörung verlassen haben, wird ihr Antrag dennoch als Folgeantrag behandelt und sie müssen neue Beweise vorlegen, was vor allem für jene Asylwerber ohne Anwalt, auch in Anbetracht der Tatsache, dass sie inhaftiert sind, laut NGOs schwierig ist. Werden diese Drittstaatsangehörigen, deren Asylanträge in Abwesenheit negativ entschieden wurden, dann aufgrund der Dublin-VO nach Rumänien rücküberstellt, werden sie in Schubhaft genommen. UNHCR sieht darin eine mögliche Gefährdung des „Non-Refoulement-Prinzips“. Dass

diese Praxis gegenüber Dublin-Rückkehrern inzwischen geändert worden wäre, ergibt sich aus der Erkenntnislage nicht. Im Gegenteil spricht alles dafür, dass die Praxis fortgesetzt wird (s. zum Ganzen BFA, Länderinformationsblatt Rumänien, 23.08.2021, Stand: 18.08.2021, S. 4 f.; AIDA, Country Report Romania 2021 Update, 31.05.2022, S. 185, ferner nunmehr AIDA Country Report Romania 2022 update 31.05.2023, S. 166).

Diese Praxis verstößt gegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO (wie hier auch VG Karlsruhe, Urteil vom 8. Juli 2021 – A 19 K 6766/18 –, juris; s.a. AIDA, Country Report Romania 2021 update, 31.05.2022, S. 185 und gleichlautend AIDA, Country Report Romania 2022 update, 31.05.2023, S. 166; a.A. VG Sigmaringen, Urteil vom 19. Februar 2021 – A 13 K 183/19 – juris, Rn. 39; VG Lüneburg, Urteil vom 13. März 2019 - 8 B 51/19 –, juris Rn. 21).

Hierzu hat der Einzelrichter im Beschluss vom 13.12.2019 (A 1 K 184/19 -, n.V., dem Bundesamt bekannt; s. allerdings nachfolgend im Hauptsacheverfahren VG Sigmaringen, Urteil vom 19. Februar 2021 – A 13 K 183/19 – juris, Rn. 39) ausgeführt:

Sofern nach dem rumänischen Asylgesetz der Asylantrag eines Dublin-Rückkehrers, der Rumänien länger als neun Monate verlassen hat, tatsächlich einschränkungslos als Folgeantrag behandelt würde, stünde dies – worauf auch der AIDA-Bericht hinweist – im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2 der Dublin-III-VO. Danach hat der zuständige Mitgliedstaat, der in den in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe c fallenden Fällen die Prüfung nicht fortgeführt, nachdem der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat, bevor eine Entscheidung in der Sache in erster Instanz ergangen ist, sicherzustellen, dass der Antragsteller berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird, oder einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU behandelt wird. Die Anwendung dieser Vorschrift wird insbesondere durch Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) nicht ausgeschlossen, wo geregelt wird, dass Art. 28 Abs. 2 UAbs. 2 der Verfahrensrichtlinie, wonach ein nach Ablauf der Neun-Monats-Frist gestellter Antrag als Folgeantrag zu behandeln ist, „unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) gilt. Denn die Systematik der Vorschriften und insbesondere die Formulierung „unbeschadet“ bringen dem juristischen Sprachgebrauch entsprechend zum Ausdruck, dass die Dublin-III-Verordnung vorrangig

anzuwenden sein soll bzw. „unbeschadet bleibt“ (s.a. die anderen Sprachfassung „without prejudice to Regulation (EU) Nr. 604/2013“, „sans préjudice du règlement (UE) n° 604/2013“, „[...] fa salvo il regolamento (UE) n. 604/2013“; a.A. VG Lüneburg, Beschluss vom 13. März 2019, a.a.O., Rn. 21).

Ein solcher Mangel des Asylverfahrens in Rumänien wäre als systemisch einzu-
stufen, da er – zwar in einer Sonderkonstellation, aber insoweit in allen Fällen –
regelmäßig und vorhersehbar auftritt und ferner aufgrund der geographischen
Lage Rumäniens viele Dublin-Rückkehrer treffen und damit nicht nur geringfügig
bleiben würde.

An dieser Auffassung hält der Einzelrichter fest und schließt sich insoweit zugleich der
ausführlichen Begründung der oben zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts
Karlsruhe an, die der Einzelrichter für überzeugend hält. Das Verwaltungsgericht
Karlsruhe hat zu dieser Frage ausgeführt (a.a.O., juris Rn. 28):

Dabei handelt es sich um eine unionsrechtswidrige Praxis, da die in Art. 18 Abs. 2
UAbs. 2 Dublin-III-VO vorgeschriebene Fortsetzung der Asylverfahren von „Dub-
lin-Rückkehrern“ der in Art. 28 Abs. 2 UAbs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Eu-
ropäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Ver-
fahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Ver-
fahrens-RL) vorgesehenen Möglichkeit, die Fortsetzung des Verfahrens über neun
Monate nach der vorherigen Einstellung als Folgeantrag zu behandeln, vorgeht.
Richtigerweise ist die Kollisionsklausel des Art. 28 Abs. 3 Verfahrens-RL in diesem
Sinn zu verstehen (a. A. VG Sigmaringen, Urt. v. 19.02.2021 – A 13 K 493/19 –
juris, Rn. 39). In diese Richtung deutet bereits der Wortlaut der deutschen Sprach-
fassung („Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung ...“), da „unbeschadet“
als „ohne Schaden für ...“ verstanden werden kann (vgl. eingehend Wolff, JZ 2012,
31, 32 ff. zum deutschen Recht und speziell zum Unionsrecht; ebenso von
Bogdandy, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Stand
Februar 2021, Art. 18 AEUV Rn. 55). Deutlich wird dies auch in der Parallele zur
englischen Sprachfassung („This Article shall be without prejudice to Regulation
...“). Neben dem Wortlaut – bei dem in der Auslegung des Unionsrechts die ver-
schiedenen gleichrangigen Sprachfassungen zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH,
Urt. v. 06.10.1982 – 283/81 – NJW 1983, 1257, 1258; Urt. v. 17.07.1997 – C-
219/95 – juris, Rn. 15) – spricht auch die teleologische Auslegung mit entschei-
dendem Gewicht für einen Vorrang des Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO (vgl.

allgemein zur Bedeutung im Unionsrecht Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 19 EUV Rn. 16). Denn ansonsten würde die Garantie des Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO in einem beträchtlichen Anteil von Fällen praktisch entwertet. Zudem soll das in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Verfahren der Zuständigkeitsbestimmung innerhalb der Europäischen Union während der laufenden Klärung nicht zu einem Rechtsverlust hinsichtlich des späteren Asylverfahrens führen (s. hierzu insbesondere Erwägungsgrund Nr. 39 zur Dublin-III-Verordnung: „Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, sowohl die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl als auch die in ihren Artikeln 1, 4, 7, 24 und 47 anerkannten Rechte zu gewährleisten.“). Im Übrigen dürfte auch der unterschiedslose Leistungsausschluss für Folgeantragsteller unionsrechtlich nicht zulässig sein, da eine solche Leistungseinschränkung nach Art. 20 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) RL 2013/33/EU nur in begründeten Einzelfällen erfolgen darf (vgl. näher VG Karlsruhe, Beschl. v. 03.03.2021 – A 19 K 406/21 – juris, Rn. 21).

Es ist nach alledem auch davon auszugehen, dass dieser im rumänischen Asylsystem strukturell angelegte Mangel, der den Vollzugsprozess gerade bei Dublin-Überstellungen prägt und der den Kläger voraussichtlich bei einer Rücküberstellung voraussichtlich betreffen würde, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass es bei dem Kläger zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kommen wird.

So spricht schon die Würdigung der Erkenntnislage zu den Aufnahmebedingungen für Personen, die nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin-III-VO nach Rumänien überstellt und dort als Folgeantragssteller behandelt werden, für die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das rumänische Asylsystem im Falle eines Folgeantrags den Entzug der während der Aufnahme gewährten Leistungen vorsieht (s. hierzu zusammenfassend auch VG Karlsruhe, Urteil vom 8. Juli 2021, a.a.O., juris Rn. 29; VG Karlsruhe, Urteil vom 03. August 2021 – A 13 K 2227/21 –, juris; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 17. Juni 2021 – 10 K 97/21.A –, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 08. März 2018, a.a.O., juris Rn. 19; s.a. VG Sigmaringen, Urteil vom 19. Februar 2021, a.a.O., juris Rn. 42 ff.), was voraussichtlich dazu führen wird, dass das Existenzminimum entgegen Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) nicht gewährleistet ist. Hierzu wird unter Bezugnahme auf Art. 88 des rumänischen Asylgesetzes berichtet, dass Folgeantragsteller keinen Anspruch auf im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle

Leistungen („material reception conditions“) haben (s. AIDA Country Report Romania vom März 2021, a.a.O., S. 100; BFA, Länderinformationsblatt Rumänien, a.a.O., S. 8), also – im Sinne von Art. 2 lit. g der Aufnahmerichtlinie – Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Darüber hinaus wird berichtet, dass Asylsuchende in Haft genommen werden könnten, wenn sie nach einer Asylantragsstellung in Rumänien irregulär die rumänische Grenze übertreten hätten und dass im Falle eines Folgeantrags die Haft in dem Zeitpunkt ende, in dem der Folgeantragssteller zum neuen Verfahren zugelassen werde (s. AIDA Country Report Romania 2021, a.a.O., S. 134 f.). Eine derartige Inhaftierung steht allerdings mit Art. 8 Abs. 3 lit. f der Aufnahmerichtlinie sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 28 Dublin-III-VO nicht in Einklang.

Umso mehr ist mit Blick auf die gesundheitlichen Einschränkungen beim Kläger und die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine und den Zustrom von geflüchteten Ukrainern (s. hierzu bereits den Beschluss im Eilverfahren, S. 8 f.) und den damit verbundenen Auswirkungen auf den ohnehin angespannten Arbeitsmarkt und die Kapazitäten von karitativen Organisationen, greifbar, dass es dem Kläger in Anbetracht dieser Situation nicht gelingen wird, ohne Sprachkenntnisse und ohne familiäres Netzwerk in Konkurrenz zu rumänischen und einer zu erwartenden Vielzahl von ukrainischen Staatsangehörigen, die ebenfalls Arbeit suchen, sich aber allein schon mit Blick auf die Sprachkenntnisse leichter in die rumänischen Lebensverhältnisse integrieren können, eine Unterkunft und eine legale Erwerbsmöglichkeit zu finden, die es ihm erlaubt, seine grundlegenden Bedürfnisse zu decken.

Im Fall des Klägers kommen allerdings noch Einzelfallumstände hinzu. Mit Blick auf das chronische Rückenleiden wird der Kläger gerade bei schwerer körperlicher Arbeit Schwierigkeiten haben. Hinzu kommt sein fortgeschrittenes Alter. Seitens des rumänischen Staates kann er als Folgeantragsteller keine Unterstützung erwarten. Zwar bieten grundsätzlich verschiedene NGOs Unterstützungsleistungen an, wobei auch materielle Hilfe gewährt wird (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Rumänien, Stand 23.08.2021, S. 8). Auch diese stehen aber in Anbetracht des Flüchtlings-

stroms vor großen Herausforderungen, die ihre Leistungsfähigkeit nicht unberührt lassen. Mithin besteht auch die im Hauptsacheverfahren greifbare Gefahr, dass dem Kläger in Rumänien eine Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 07.10.2019 - 2 BvR 721/19 -, juris).

In Ermangelung von Anhaltspunkten für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates für das Asylverfahren des Klägers folgt hieraus die Zuständigkeit der Beklagten und somit die Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung.

Die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung führt zur Aufhebung des Bescheides im Übrigen. Die Entscheidung über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten hinsichtlich Rumänien ist gegenstandslos. Die erlassene Abschiebungsanordnung und das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot setzen eine ablehnende Entscheidung über den Asylantrag voraus und sind deshalb ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

■